



LUZERNER BOCCIA VERBAND



# STATUTEN 2017

# LUZERNER BOCCIA VERBAND - STATUTEN

## ZWECKBESTIMMUNGEN

### Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Luzerner Boccia Verband“ (LBV) bilden Clubs und Untersektionen von Sportvereinen, nachfolgend Sektionen genannt, einen Kantonal-Verband.
- 2 Luzern ist Sitz und Gerichtsstand des LBV.

### Art. 2

- 1 Der LBV bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der LBV ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Boccia Verbandes (SBV).

### Art. 3

- 1 Der LBV pflegt und unterstützt im Sinne der Statuten und Reglemente des SBV den Boccia-Sport. Er wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder. Er fördert aber auch sportliche, kameradschaftliche und gesellige Kontakte.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

- 1 Die im Anhang erwähnten Sektionen sind Mitglieder des LBV.
- 2 Neue Sektionen, die sich dem Boccia-Sport verpflichten und die Statuten und Reglemente des SBV sowie des LBV anerkennen, können jederzeit ein Beitritts-gesuch stellen.
- 3 Beitritts-gesuche sind dem Vorstand des LBV unter Beifügung ihrer Statuten einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegierten-versammlung des LBV.
- 4 Ein Austritt ist zulässig, wenn er unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgt.
- 5 Ein Austritt entbindet eine Sektion jedoch nicht von der Erfüllung der laufenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LBV.

## **Art. 5**

- 1 Die Sektionen sind dem LBV unterstellt, sind jedoch im Rahmen der LBV-Statuten selbständig.
- 2 Veranstaltungen der Sektionen dürfen solche des LBV nicht konkurrenzieren.
- 3 Die Sektionen verpflichten sich:
  - Bei sportlichen und anderen Veranstaltungen des LBV im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.
  - Ihre Anlagen nach dem technischen Reglement des SBV zu erstellen und zu unterhalten.
  - Den Turniersport im Sinne der Statuten und Reglemente des SBV und des LBV zu pflegen.
  - Ihre Anlagen für Veranstaltungen/Turniere des SBV, des LBV, der Sektionen des LBV und seinen lizenzierten Mitgliedern (letztere während der regulären Öffnungszeiten der Sektionen) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 6**

- 1 Disziplinarfälle (u.a. Verstösse gegen Statuten und Reglemente) von Sektionen oder von lizenzierten Mitgliedern sind sofort dem LBV zu melden; sie werden im Sinne der SBV-Statuten in erster Instanz vom Vorstand des LBV behandelt.
- 2 Beschwerden gegen Beschlüsse des LBV-Vorstandes sind diesem zu Händen des SBV einzureichen, der in letzter Instanz endgültig entscheidet.

## **ORGANISATION**

### **Art. 7**

Die Organe des LBV sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### **Art. 8**

- 1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des LBV.
- 2 Sie wird vom Vorstand ordentlich im ersten Kalenderquartal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich - unter Bekanntgabe der Traktanden - mindestens 30 Tage vor der DV.
- 3 Anträge von Sektionen müssen spätestens 20 Tage vor der DV dem Vorstand des LBV vorliegen.

- 4 Eine ausserordentliche DV kann jederzeit unter Angabe der Gründe einberufen werden:
  - a) Vom Vorstand des LBV
  - b) Auf Begehren eines Fünftels der Sektionen innert 30 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages
- 5 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- 6 Jede Sektion sowie der Vorstand des LBV stellen zwei Delegierte, die für die DV ernannt werden. Jeder Delegierte, der an der DV teilnimmt, verfügt über eine Stimme.
- 7 Beschlüsse (Sachentscheide und Wahlen) erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident (oder bei Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.
- 8 Schriftliche Stimmabgaben sind ausgeschlossen.

## **Art. 9**

### **Befugnisse der DV**

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- 1 Genehmigungen:
  - Protokoll Delegiertenversammlung
  - Jahresberichte: a) Präsident b) Technischer Leiter
  - Jahresrechnung
  - Revisorenbericht
  - Voranschlag
- 2 Wahlen:
  - Präsident
  - Technischer Leiter
  - Übrige Vorstandsmitglieder
  - Rechnungsrevisoren
- 3 Beschlüsse:
  - Festsetzung Jahresbeiträge
  - Selektion CH-Cup
  - Statutenänderungen
  - Anträge von Sektionen oder dem LBV-Vorstand
  - Ernennung Ehrenmitglieder
  - Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen

## **Art. 10**

### **Vorstand - Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein als:
  - Präsident
  - Vizepräsident (in Ämterkumulation)
  - Technischer Leiter
  - Kassier
  - Aktuar und Medienbeauftragter
  - Beisitzer
- 2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Vorstand sollten mindestens 3 Sektionen vertreten sein.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich - Ausnahme Wahl des Präsidenten und des technischen Leiters - selbst.
- 4 Ein rechtskräftiger Vorstandsbeschluss erfordert die einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

## **Art. 11**

### **Vorstand - Befugnisse**

- 1 Der Vorstand entscheidet grundsätzlich in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht anderen Organen des LBV (DV, Revisoren) vorbehalten sind.
- 2 Er erstellt zu Händen der DV Berichte, Anträge, Vorschläge und Empfehlungen.
- 3 Dem Vorstand obliegt die Oberaufsicht über ausgeschriebene Turniere der LBV- Sektion.
- 4 Der Präsident vertritt den LBV nach aussen. Für Geschäfte finanzieller oder vertraglicher Art zeichnet er rechtsverbindlich zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Er leitet die Sitzungen der DV sowie des Vorstandes.
- 5 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
- 6 Der technische Leiter und ein weiteres Vorstandsmitglied bilden die technische Kommission. Sie ist im Bereich der LBV-Veranstaltungen verantwortlich für:
  - a) Gestaltung Turnierkalender
  - b) Durchführung kantonale Meisterschaften
  - c) Instruktionen und Kurse oder ähnliche Aufgaben im technischen Bereich
- 7 Der Kassier führt die Vereinsrechnung.
- 8 Der Aktuar erledigt die Sekretariatsgeschäfte. Ihm obliegen auch die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit / Medien.

## **Art. 12**

### **Kontrollstelle**

- 1 Zwei Sektionen stellen je einen Vertreter für die Rechnungsrevision. Sie werden von der DV alternierend für zwei Jahre gewählt. Im Turnus sind alle Sektionen zu berücksichtigen.

## **FINANZEN**

### **Art. 13**

- 1 Der LBV finanziert seine Aufgaben mit den Mitgliederbeiträgen der Sektionen. Die Sektionen verpflichten sich, bis Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres ihre Verpflichtungen gegenüber dem LBV zu erfüllen.
- 2 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 3 Eine austretende Sektion hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 14**

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 01. Februar 2002.
- 2 Sie sind mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 03. Februar 2017 in Kraft getreten.
- 3 Für Belange, die in den Statuten nicht erwähnt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Boccia Verbandes beziehungsweise des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 15**

#### **Liquidation/Auflösung**

- 1 Der LBV kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden.
- 2 Das Vereinsvermögen ist bei der Luzerner Kantonalbank zu deponieren. Wird innert fünf Jahren im Kanton Luzern ein neuer Boccia Verband gegründet, so steht diesem das Vermögen zu. Andernfalls erhält der SBV das Vereinsvermögen.
- 3 Die Akten des LBV sind - auch während der Wartezeit von fünf Jahren - dem SBV zur Archivierung auszuhändigen.

## **Art. 16**

### **Weitere Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Die in den Statuten aufgeführten Ausdrücke in männlicher Form gelten subsidiär und vorbehaltlos auch in weiblicher Form.

Luzern, 03. Februar 2017

## **LUZERNER BOCCIA VERBAND**

Präsident

Schneeberger Ruedi

Aktuarin

Grüter Anita

# 1. ANHANG

## Sektionen des Luzerner Boccia Verbandes

FCL	1931	Boccia Sektion FC Luzern	Luzern
LSC	1932	Boccia-Abteilung Luzerner Sportclub	Luzern
PTL	1934	Gruppo Bocciofilo Pro Ticino Lucerna	Luzern
BSK	1936	Boccia Sektion FC Kickers	Luzern
BSV	1952	Boccia Sektion Viscosuisse	Emmenbrücke
VBL	1958	Boccia Club VBL	Luzern
BCE	1977	Boccia Club Ebikon	Ebikon
BCL	1989	Boccia Club FC Littau	Luzern
BSS	1992	Boccia Sektion Schindler	Ebikon
BCW	1996	Boccia Club Wolhusen	Wolhusen

## 2. ANHANG

### STATUTEN FSB/SBV Ausgabe 16.03.2024

#### ACHTES KAPITEL

##### Art.57 Ethik inkl. Doping

1. Der Schweizerische Boccia Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Schweizerische Boccia Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Schweizerische Boccia Verband und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Der Schweizerische Boccia Verband] unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Schweizerische Boccia Verband selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Schweizerische Boccia Verband sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Link Ethik-Charta:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>